



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet (nicht überbaubar)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubar)
 - GE Gewerbegebiet (nicht überbaubar)
 - SO Sondergebiet (nicht überbaubar)
 - Fläche für den Gemeinbedarf (nicht überbaubar)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche

- Kennzeichnungen**
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene Grunddienstbarkeiten)
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene unterirdische U-Bahn)
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

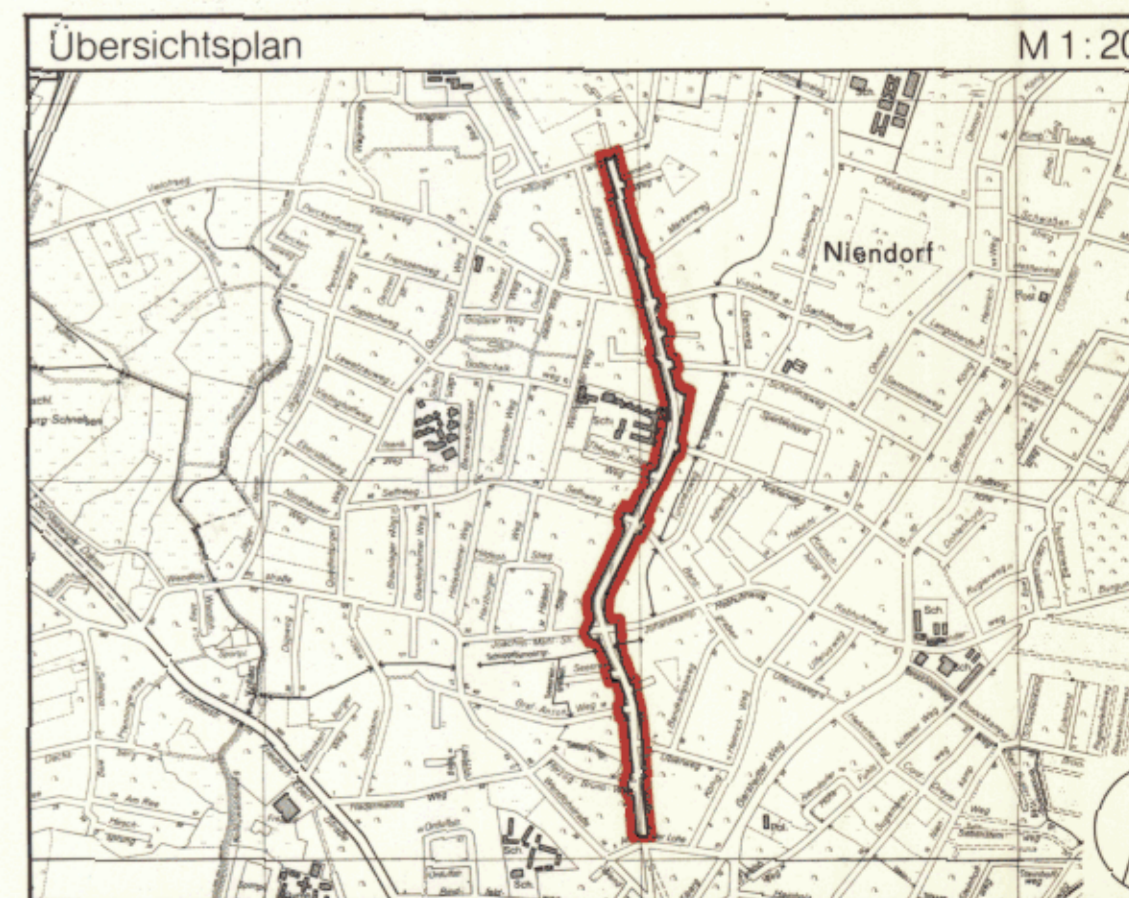
Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1981

Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 44
vom 10. Mai 1983
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95

- § 1 Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich Pauls-Loge-Gebiet zwischen den Straßen An der Loh und Nordalbinerweg einschließlich, bestehende gesamtliche Grundstücke der Gemarkung Niendorf und Teilflächen Grundbesitzes der Gemarkung Niendorf, ist als Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1976 (Bundgesetzblatt I 1976 Seite 227, 228 und 247) festgesetzt.
- § 2 Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigefügten Begründung werden, beim Staatsarchiv zu Niendorf-Eickeln bei je nachdem vorliegt:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlichen zuständigen Amt für die Bauplanung eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Amt für Bauplanung vorliegen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 31, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1976 (Bundgesetzblatt I 1976 Seite 227, 228 und 247) für den Planzweck vorgesehenen die bisher bestehenden Bebauungspläne angeht.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Niendorf 44
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 18. MAI	1983
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 44	95
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 74	96
10. 5. 1983	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften	97
9. 5. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	97

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 44

Vom 10. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße zwischen den Straßen An der Lohe und Nordalbingerweg einschließlich beidseitig angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf und Teilflächen einmündender Straßen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617,

1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1983.

Der Senat